

# ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Wiss. Mit. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Der Gesetzgebungsreport schließt an den in ZAP 2007, S. 56 – 62 veröffentlichten Report an. Aufgenommen wurden die wichtigsten Gesetze, die im Kalenderjahr 2007 verkündet worden oder in Kraft getreten sind, und eine Auswahl aus anwaltlicher Sicht bedeutender und aktueller Gesetzgebungsvorhaben.

## I. Verkündete Gesetze

### 1. Neue Regeln für den Rechtsberatungsmarkt

Kernstück des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes v. 12. 12. 2007 (BGBl. I, S. 2840) ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das mit Wirkung zum 1. 7. 2007 das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ablöst.

Anders als das RBerG beschränkt sich das RDG auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Im Übrigen werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die gerichtlichen Vertretungsbefugnisse einander so weit wie möglich angeglichen. Mit dem RDG, das weiterhin als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist, gehen nur moderate Öffnungen des Rechtsberatungsmarkts einher. Sie betreffen insbesondere den Bereich der zulässigen (rechtlichen) Nebenleistungen durch Nichtanwälte (§ 5 RDG) und den der unentgeltlichen Rechtsberatung (§§ 6 ff. RDG). Wichtigstes Verdienst der Neuregelung ist es, wieder eine klare und verfassungskonforme Rechtsgrundlage zu bieten. Durch zahlreiche Entscheidungen des BVerfG und BGH waren die gesetzlichen Vorgaben des RBerG aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkt worden.

Das Gesetzespaket bringt außerdem Änderungen der BRAO, die bereits am 18. 12. 2007

wirksam wurden. So sind das Verbot der Sternsozietät (§§ 59a Abs. 1, 59e Abs. 2 BRAO) aufgehoben und die Voraussetzungen für die Abtretung anwaltlicher Honorarforderungen (§ 49b Abs. 4 BRAO) erleichtert worden.

Die ursprünglich geplante Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59a Abs. 4 BRAO-E) wurde vorerst zurückgestellt. Ausführlich zu den beschlossenen Änderungen ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 1189 ff.; HENSSLER/DECKENBROCK DB 2008, 41 ff.

### 2. Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26. 3. 2007 (BGBl. I, S. 358), das zum 1. 6. 2007 in Kraft getreten ist, sind zuvor weitere BRAO-Vorschriften novelliert worden. So wurden alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwälte auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Gleichzeitig wurde der Lokalisationsgrundsatz und das Zweigstellenverbot aufgegeben und eine Ermächtigung der Rechtsanwaltskammer geschaffen, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts zu erteilen. Ein ausführlicher Überblick findet sich bei LANGE ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 637 f. und DAHNS NJW 2007, 1553 ff.

### 3. Unterhaltsrechtsreform

Zum 1. 1. 2008 ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Das Gesetz zur Änderung des

Unterhaltsrechts v. 21. 12. 2007 (BGBl. I, S. 3189) verfolgt drei Hauptziele:

1. Die Förderung des Kindeswohls durch eine Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht sowie eine Besserstellung nicht verheirateter Mütter und Väter, die Kinder betreuen,
2. die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung und
3. eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts (ausführlich zu den Neuregelungen BÖRGER ZAP F. 11, S. 895 ff.; BORN NJW 2008, 1 ff.).

### 4. „2. Korb“ der Urheberrechtsreform

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26. 10. 2007 (BGBl. I, S. 2513), das seit dem 1. 1. 2008 in Kraft ist, setzt die Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten fort. Geregelt wird die Zulässigkeit der Privatkopie auch im digitalen Bereich. Als Ausgleich hierfür ist eine Pauschalvergütung vorgesehen, deren Höhe an den Stand der Technik und die tatsächliche Nutzung von Gerätetypen oder Speichermedien angepasst wird. Zulässig ist von nun an eine Verfügung der Urheber auch über unbekanntete Nutzungsarten mit gesondertem Vergütungsanspruch und Widerrufsrecht.

Öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven ist es jetzt erlaubt, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen (ausführlich zu den Regelungen MEINKE ZAP F. 16, S. 341 ff.).

Zu weiteren Änderungen u. a. im Urheberrecht wird das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (BT-Drucks. 16/5048) führen, das Anfang 2008 verabschiedet werden soll. Darin vorgesehen sind Auskunftsansprüche gegenüber Dritten (z. B. Internet-Provider oder Spediteure), um die Fälscher und Raubkopierer sowie ihre Hintermänner besser ermitteln zu können. Gleichzeitig sollen zugunsten privater Nutzer bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Urheberrechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die er-

stattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung auf maximal 50 € begrenzt werden (§ 97a Abs. 2 UrhG-E).

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem Erleichterungen bei der Beweisführung und ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Piraterieware vor, damit solche Waren gar nicht erst in die EU eingeführt werden.

### 5. Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 23. 11. 2007 (BGBl. I, S. 2631) bringt eine Gesamtreform des im Kern 100 Jahre alten Versicherungsvertragsrechts mit sich. Ziel ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes und ein gerechterer Interessenausgleich. Die Neuregelung beinhaltet weiter gehende Pflichten des Versicherers zur Beratung und Information des Versicherungsnehmers vor Vertragsschluss, die Einschränkung der dem Versicherungsnehmer auferlegten Anzeigepflichten sowie einen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer bei Pflichtversicherungen. Einzelheiten sind in der aufgrund von § 7 VVG erlassenen Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV) v. 18. 12. 2007 (BGBl. I, S. 3004) geregelt.

Mit dem neuen VVG wird zudem ein einheitliches Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen eingeführt, das unabhängig vom Vertriebsweg besteht. Aufgegeben wird das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip. Damit sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung nicht per se ausgeschlossen; der Versicherer muss nach den Umständen des Einzelfalles zumindest eine Quote leisten.

Abgeschafft wird auch das Prinzip der „Unteilbarkeit der Prämie“: Kommt es zum vorzeitigen Ende des Versicherungsvertrags im Laufe des Versicherungsjahres durch Kündigung oder Rücktritt der Versicherung, ist der Versicherungsnehmer nur noch zur Zahlung einer anteiligen Versicherungsprämie verpflichtet.

Zudem ist die bislang für den Versicherungsnehmer geltende kurze Klagefrist von sechs Monaten (§ 12 Abs. 3 VVG a. F.) gestrichen worden. Speziell im Bereich der Lebensversicherung werden die Rechte der Versicherungsnehmer in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 26. 7. 2005 (BVerfGE 114, 73 = NJW 2005, 2376) durch erstmals kodifizierte Ansprüche auf Überschussbeteiligung und auf eine prozentual festgelegte Beteiligung an vorhandenen stillen Reserven sowie durch eine neu geregelte Berechnung des Rückkaufswerts gestärkt. Einen ausführlichen Überblick über die VVG-Novelle geben VAN BÜHREN ZAP F. 10, S. 307 ff.; LANGHEID NJW 2007, 3665 ff. und 3745 ff.

## 6. WEG-Novelle

Am 1. 7. 2007 ist die Novelle des WEG in Kraft getreten, die das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze v. 26. 3. 2007 (BGBl. I, S. 370) mit sich gebracht hat. Ziele der Reform sind die Vereinfachung der Verwaltung von Eigentumswohnungen durch einfachere Beschlussfassungen der Eigentümergemeinschaft und die Vereinheitlichung des Gerichtsverfahrens in Wohnungseigentumssachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten. Erreicht werden soll dies durch die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen (etwa bei der Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten), durch verbesserte Möglichkeiten, sich über Beschlüsse der Gemeinschaft informieren zu können, und den Umstand, dass sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nunmehr nach der ZPO und nicht mehr nach dem FGG richtet.

Darüber hinaus führt die Gesetzesnovelle für sog. Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung ein. Siehe zu den Neuregelungen ausführlich HÜGEL ZAP F. 7, S. 305 ff.; NIEDENFÜHR NJW 2007, 1841 ff.; zum neuen Verfahrensrecht in WEG-Sachen ELZER ZAP F. 7, S. 325 ff.; zu den Änderungen des ZVG durch die WEG-Novelle ELZER ZAP F. 14, S. 535 ff.

## 7. Vereinfachung des Insolvenzverfahrens

Am 1. 7. 2007 ist das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13. 4. 2007 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 509). Es dient insbesondere der Beseitigung rechtlicher Defizite im Unternehmensinsolvenzverfahren. Geregelt wurden die öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzsachen, die Möglichkeit der Anordnung eines Verwertungs- und Einziehungsverbots im Eröffnungsverfahren, die Befugnis des Insolvenzverwalters zur Freigabe von Gegenständen aus der Insolvenzmasse, die Änderung der Kündigungsfristen für Miet- und Pachtverhältnisse und die übertragende Sanierung im eröffneten Verfahren bereits vor dem Berichtstermin. Festgeschrieben wird zudem die Unzulässigkeit der Auswahl des Insolvenzverwalters über geschlossene Listen. Siehe zu den Änderungen im Einzelnen STERNAL NJW 2007, 1909 ff.

## 8. Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge v. 26. 3. 2007 (BGBl. I, S. 368), in Kraft getreten am 31. 3. 2007, bezweckt die Absicherung der Altersvorsorge Selbstständiger und beseitigt eine zuvor bestehende Ungleichbehandlung zwischen Selbstständigen und Arbeitnehmern. Der Pfändungsschutz für Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebens- und private Rentenversicherungen, ist deutlich verbessert worden, indem diese Formen der Altersvorsorge nunmehr vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger genauso geschützt sind wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten. Umfassend zu der Neuregelung STÖBER NJW 2007, 1242 ff.

## 9. Stalking-Straftatbestand

Mit dem Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. StrÄndG) v. 22. 3. 2007 (BGBl. I, S. 354) ist eine Strafbarkeitslücke geschlossen worden. Seit dem 31. 3. 2007 kann sog. „Stalking“ strafrechtlich verfolgt werden. Der neue § 238 StGB sieht Strafen von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug (in Qualifikations-

fällen sogar von bis zu zehn Jahren) vor, wenn jemand einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er (1) beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, (2) unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht, (3) unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, (4) ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder (5) eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Der Gesetzgeber hofft, durch die Neuregelung Stalking schon in einem frühen Stadium behördlich verfolgen zu können und so einen effizienteren Schutz der Opfer zu erreichen. Zum neuen § 238 StGB auch MITSCH NJW 2007, 1237 ff.

### 10. Computerstrafrecht

Seit 11. 8. 2007 ist das Einundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität (41. StrÄndG) v. 7. 8. 2007 in Kraft (BGBl. I, S. 1786). Es erweitert die Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Bereich des Hacking und anderer Online-Straftaten. Siehe dazu ERNST NJW 2007, 2661 ff.

### 11. Telefonüberwachung

Das zum 1. 1. 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Novellierung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG v. 21. 12. 2007 (BGBl. I, S. 3198) hat die Vorschriften der StPO zur Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen novelliert. Kernpunkte sind ein veränderter Katalog von Straftaten, bei denen Telefonüberwachung angeordnet werden kann, der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Telefonüberwachung (Erhebungs- und Verwertungsverbot für Kommunikationsinhal-

te aus diesem intimsten Bereich) und eine Erweiterung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.

Kritik hat die Neuregelung allerdings insoweit erfahren, als sie nur für Strafverteidiger, Seelsorger und Abgeordnete ein absolutes Abhörverbot vorsieht, bei den übrigen Berufsgeheimnistägern (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten) dagegen nur ein relatives. Zudem sorgt das Gesetz für grundrechtswahrende Verfahrenssicherungen bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen. Siehe hierzu auch ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 444 f.; PUSCHKE/SINGELNSTEIN NJW 2008, 113 ff.

### 12. Reform der Führungsaufsicht

Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung Gesetz v. 13. 4. 2007 (BGBl. I, S. 513), in Kraft getreten am 18. 4. 2007, erleichtert eine straffere und ggf. auch langfristige Kontrolle entlassener Straftäter. Durch die Möglichkeit, strafbewehrte Kontaktverbote (etwa Aufnahme von Kontakten zu fremden Kindern) und Weisungen (z. B. Verbot des Genusses von Alkohol) auszusprechen, sollen von den entlassenen Straftätern ausgehende Gefahren rechtzeitig erkannt werden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ergänzt, so dass nunmehr Altfälle besser erfasst werden können. Einen Überblick über die Reform der Führungsaufsicht gibt PEGLAU NJW 2007, 1558 ff.

### 13. Verbraucherinformationsgesetz

Zum 1. 5. 2008 wird das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation v. 5. 11. 2007 (BGBl. I, S. 2558) in Kraft treten. Ein erster Anlauf war Anfang 2006 gescheitert, weil Bundespräsident KÖHLER das damals beschlossene Gesetz wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht ausgefertigt hatte. Als Reaktion auf die in der letzten Zeit gestiegene Anzahl der in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln und Futtermitteln erhalten Verbraucher künftig Zugang zu den bei den Behörden

des Bundes, der Länder und der Gemeinden gesammelten Informationen im Anwendungsbereich des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches und des Weingesetzes.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommnisse ausgedehnt. Siehe auch den Überblick im ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 378 f.

#### 14. Umweltschadensgesetz

Mit dem am 14. 11. 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz, das Teil des (Artikel-)Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden v. 10. 5. 2007 (BGBl. I, S. 666) ist, wird erstmals eine zum Teil verschuldensunabhängige Haftung für bestimmte, rein ökologische Schäden eingeführt. Zu den Einzelheiten siehe DIEDE-RIESEN NJW 2007, 3377 ff.

## II. Gesetzesvorhaben (Auswahl)

### 1. Erfolgshonorare

Am 18. 12. 2007 wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (§ 49b Abs. 2 BRAO; § 9a StBerG; § 55a Abs. 1 S. 1 WPO) vorgestellt. Nach dem Beschl. des BVerfG v. 12. 12. 2006 (BVerfGE 117, 163 = BGBl. 2007 I, S. 495 = NJW 2007, 979), der ein ausnahmsloses Verbot von Erfolgshonoraren für verfassungswidrig erklärt hat, ist eine verfassungsgemäße Neuregelung bis zum 30. 6. 2008 erforderlich. Die Bundesregierung beabsichtigt eine sog. „kleine“ Lösung, die an einem grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars festhält. Rechtsanwalt und Mandant sollen aber im Einzelfall eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbaren können, wenn der Rechtsuchende ohne diese Möglichkeit davon absähe, den Rechtsweg zu beschreiten. Soweit die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zulässig sein wird, ist flankierend eine Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Rechtsuchenden vorgesehen.

### 2. Berufsrecht der Steuerberater

Das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT-Drucks. 16/7077) soll eine Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater mit sich bringen. Geplant sind insbesondere die Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Steuerberatern und Angehörigen anderer Berufe, die Novellierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung vor dem Hintergrund der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften, die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit und die (moderate) Zulassung des sog. Syndikus-Steuerberaters. Verschiedene Vorschriften sollen dabei an die berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angepasst werden (etwa Aufhebung des Verbots der Sternsozietät), um eine weitere Harmonisierung der Berufsrechte zu erreichen.

### 3. Vaterschaftsfeststellung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren (BT-Drucks. 16/6561) sieht vor, dass (rechtlicher) Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Entnahme der erforderlichen Probe zur Klärung der Abstammung ohne Erfordernis einer positiven Anfechtung haben.

Eine weitere Änderung im Vaterschaftsrecht wird das am 13. 12. 2007 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Anfechtung von Scheinvaterschaften mit sich bringen (BT-Drucks. 16/3291 i. d. F. BT-Drucks. 16/7506; dazu ZAP 2008, 4 f.), das die Anfechtung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen ermöglichen wird. Staatliche Behörden sollen zukünftig Vaterschaftsanerkennungen anfechten können, denen weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt.

## 4. GmbH-Reform

Für 2008 ist eine weitreichende GmbH-Reform in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung hat das parlamentarische Verfahren mit der am 23. 5. 2007 erfolgten Billigung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) (BT-Drucks. 16/6140) in Gang gesetzt. Mit den darin vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll die GmbH unter den Aspekten der Erleichterung und Beschleunigung der Gründung, der Steigerung der Attraktivität als Unternehmensform und der Bekämpfung von Missbräuchen bei Insolvenzen reformiert werden. Vorgesehen ist u. a. eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 25.000 € auf 10.000 €; die geplante haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft als Einstiegsvariante soll sogar ganz ohne Mindeststammkapital auskommen. Teil des Gesetzes soll auch ein Mustergesellschaftsvertrag für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen sein, bei dessen Verwendung es der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags nicht mehr bedarf.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland, die Erweiterung der Transparenz bei Gesellschaftsanteilen und der Rechtssicherheit beim gutgläubigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Sicherung des Cash-Pooling sowie die Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts.

## 5. Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Mit dem geplanten Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfähigkeit von Lizenzen (BR-Drucks. 600/07) ist vor allem die Vereinfachung und Verbiligung des Restschuldbefreiungsverfahrens beabsichtigt. So soll ein Entschuldungsverfahren

im unmittelbaren Anschluss an die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse möglich werden; außerdem ist eine Kostenbeteiligung des Schuldners vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Insolvenzfähigkeit von Lizenzen gesichert werden. Siehe den umfassenderen Überblick im ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 948 ff.

## 6. Kontopfändungsschutz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BR-Drucks. 663/07) sieht die Einführung eines sog. Pfändungsschutzkontos („P-Konto“) vor, auf dem ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz erhält. Jeder Kunde soll einen Anspruch gegenüber seiner Bank oder Sparkasse erhalten, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Siehe zu Einzelheiten ZAP-Anwaltsmagazin 2007, 1014 f.

## 7. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Bereits seit längerem angekündigt ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, für das nunmehr ein Referentenentwurf vorliegt. Ziel ist es, den kleinen und mittelständischen Unternehmen eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstige Alternative zu den internationalen Bilanzregeln der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu bieten. Der Entwurf des BilMoG behält das bisherige System des HGB grundsätzlich bei, verbessert aber die Aussagekraft der HGB-Bilanz. So werden etwa die Aktivierung immaterieller selbst geschaffener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erlaubt, eine realistische Bewertung von Rückstellungen sichergestellt und die zahlreichen Ansatz- und Bewertungswahlrechte, die die Aussagekraft der HGB-Bilanz stark einschränken, abgeschafft. Siehe zum Referentenentwurf ausführlich HERZIG DB 2008, 1 ff. ◇